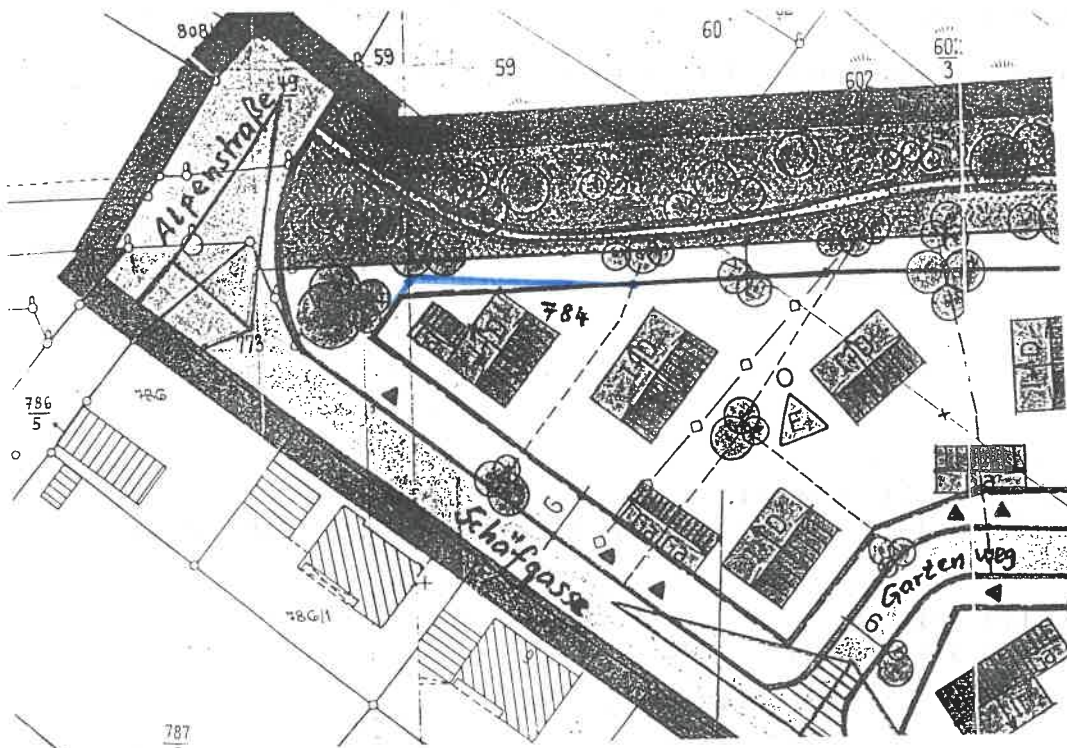


**Vollzug des Baugesetzbuches;
4. Änderung des Bebauungsplanes "Schäfgasse/Sonnenstraße", Altenstadt**

Der o.g. Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

Die nördliche Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 784 wird geringfügig in Richtung der gemeindlichen Grünanlage verlegt. Die Festsetzung durch Planzeichen ist aus dem nachstehenden Bebauungsplan-Ausschnitt ersichtlich. Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 09.02.1999 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt.



Begründung:

Die Änderung erfolgt antragsgemäß (Schreiben des Grundstückseigentümers vom 25.01.1999), da ortsplannerische oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen und durch die Änderung eine günstigere bauliche Ausnutzung des Grundstücks entsteht. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Zeichenerklärung für die Festsetzung:

— = neue Baugrenze

Altenstadt, den 09.02.1999
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



Verfahrensvermerke s. Rückseite